

70. Wird eine den Charakter einer Grundgerechtigkeit tragende Holzungsgerechtfame von unbestimmtem Umfange dadurch in eine Reallast verwandelt, daß sie in Gemäßheit des § 235 A.L.R. I. 22¹ auf ein bestimmtes Holzdeputat festgesetzt wird?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 22. Februar 1901 i. S. W. (Bekl.) w. Kirchengemeinde B. (Kl.). Rep. VII 362/00.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Eine unbestimmte Holzungsgerechtigkeit war durch ein Urteil vom Jahre 1808 auf ein bestimmtes Holzdeputat in Gemäßheit des § 235 A.L.R. I. 22 festgesetzt worden. Über die Frage, ob die Grundgerechtigkeit dadurch in eine Reallast verwandelt worden sei, hat sich das Reichsgericht ausgesprochen in den folgenden

Gründen:

... „Es kommt ... für jene Frage ausschließlich auf das ... Urteil vom Jahre 1808 an. Der Berufungsrichter nimmt an, daß

¹ Diese Bestimmung ist gemäß Art. 115 Einf.-Gef. zum B.G.B. in Kraft geblieben; vgl. Art. 89 Biff. 1 lit. b a. E. preuß. Ausf.-Gef. zum B.G.B. vom 20. September 1899.

hierdurch eine solche Umwandlung nicht bewirkt sei, und hierin ist ihm lediglich beizutreten. Bei der diesen Punkt betreffenden Erörterung spielt eine wesentliche Rolle § 235 A.L.R. I. 22, welcher lautet:

„Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigentümer des Waldes verlangen, daß dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.“

Es erscheint keinem ernstlichen Zweifel unterworfen, daß der Gesetzgeber nicht im Sinne gehabt hat, es solle und werde mit der Ausführung dieser Bestimmung die bisher vorhandene Grundgerechtigkeit in eine Reallast verwandelt werden. Sene Bestimmung steht in dem Titel, welcher sich mit der Grundgerechtigkeit der Holzungsgerechtigkeit beschäftigt. Ihr klar zu Tage liegender Zweck ging dahin, dem Waldeigentümer eine gewisse Erleichterung dadurch zu verschaffen, daß die bisher unbestimmte Holzungsgerechtigkeit durch Festsetzung eines Maßes zu einer bestimmten gemacht werde. Daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könnte, hierüber hinauszufragen und die Grundgerechtigkeit in eine Reallast zu verwandeln, kann nicht angenommen werden. Es fehlt nicht nur jeder erdenkliche Anlaß und Grund dafür, weshalb er eine so schwerwiegende Rechtsänderung hätte eintreten lassen sollen, sondern es würde solche Annahme auch mit dem Zwecke der Bestimmung, den Waldeigentümer zu erleichtern, in schroffem Widerspruche stehen. In dieser Beziehung genügt es darauf hinzuweisen, daß dieser als Reallastverpflichteter ohne Rücksicht auf eine etwaige Unzulänglichkeit des Waldes das bestimmte Holzquantum stets zu liefern hat, während nach den dem § 235 vorausgehenden §§ 226 und 227 desselben Titels er bei einer Unzulänglichkeit des Waldes keineswegs hinter dem Holzungsberechtigten zurückzustehen hat, sondern verlangen kann, daß beiderseits, d. h. also auch auf seiten des Holzungsberechtigten, eine verhältnismäßige Einschränkung stattfindet. Nun hat das frühere Obertribunal in mehreren Entscheidungen ausgesprochen,

vgl. Entsch. desselben Bd. 33 S. 393, Bd. 40 S. 164,

daß die Frage,

ob durch Fixierung einer bisher unbestimmten Brennholzgerechtigkeit auf ein gewisses, mit der rechtlichen Benutzung in Verhältnis

stehendes Deputat eine vollständige Änderung der rechtlichen Basis des Rechtes eingetreten, die Grundgerechtigkeit in eine Reallast verwandelt sei, oder nicht,

nicht in abstracto, sondern nur nach dem Inhalte der betreffenden Verträge oder sonstigen thatsächlichen Momente beantwortet werden könne. Hieran ist soviel richtig, — und das ist auch offenbar die wahre Meinung des Obertribunales, wie namentlich der Inhalt des zweiten Urtheiles zeigt, — daß, wenn aus Anlaß des § 235 a. a. O. die Parteien eine Vereinbarung über ein bestimmtes Holzdeputat treffen, möglicherweise der Inhalt dieses Abkommens so geartet sein kann, daß das danach künftig zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis sich nicht mehr mit dem Charakter einer Grundgerechtigkeit verträgt, sondern nur die Annahme einer von jezt ab vorhandenen Reallast zuläßt. Allein mit Recht ist von seiten des Revisionsbeklagten betont worden, daß, wenn die Vereinbarung aus Anlaß und auf Grund des § 235 a. a. O. getroffen ist, die Vermutung nicht für eine solche Änderung des bisherigen Rechtsverhältnisses, sondern gemäß dem Inhalte des § 235 für dessen Fortdauer spreche, und daß mithin derjenige, der sich auf eine solche Änderung beruft, die besonderen Umstände nachzuweisen habe, aus denen sich jene ergäbe. Das gilt vollends dann, wenn es sich bei der Festsetzung des Deputates gemäß § 235 gar nicht um eine Vereinbarung der Parteien, sondern, wie im vorliegenden Falle, um eine Bestimmung des Richters handelt. Dessen Aufgabe besteht lediglich darin, in Gemäßheit des Gesetzes zu verfahren, und eine dementsprechende Festsetzung des Holzdeputates begreift, wie oben gezeigt, keine Änderung des bisherigen Rechtsverhältnisses in sich. Denkbar wäre es allerdings, daß der Richter über seine Schranken hinausginge und Anordnungen träge, welche notwendig die Umwandlung der Grundgerechtigkeit in eine Reallast nach sich zögen. Wenn die Parteien sich das gefallen lassen würde an dem Eintritte der Rechtsänderung nicht zu zweifeln sein. Allein es müßte für solche Annahme ein ganz besonderer Nachweis erbracht werden. Unter allen Umständen ist zunächst davon auszugehen, daß der Richter innerhalb der Schranken des Gesetzes gehandelt und nach dessen Maßgabe seine Festsetzung getroffen hat.

Im gegenwärtigen Falle fehlt nun nicht nur jeder Anhalt für

ein Abgehen des Richters von diesem Grundsatz, sondern der Inhalt des Urtheiles liefert auch positiv den Beweis, daß die Grundgerechtigkeit von dem Richter als fortbestehend angesehen und behandelt ist. In den Gründen heißt es nämlich:

„Es ist daher hierdurch erwiesen, daß Verklagter seit länger als 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen seinen Holzbedarf aus den quaest. Forsten öffentlich und ohne Widerspruch von seiten des Dominii geholt hat; mithin hat Verklagter das Holzungsrecht durch Verjährung erworben, und Kläger ist daher verbunden, ihm seinen Brennholzbedarf verabfolgen zu lassen.“

Den Ausdruck „verabfolgen zu lassen“ gebraucht der damalige Richter hier also in Bezug auf die festgestellte Grundgerechtigkeit. Wenn nun der Tenor jenes Urtheiles dahin lautet:

„daß Kläger mit seiner Klage:

dem Verklagten zu unterlagen, seinen Holzbedarf aus den Lubliner Forsten zu nehmen,

lediglich abzuweisen, vielmehr Kläger verbunden, dem Verklagten seinen Brennholzbedarf, welcher hiermit auf 45 $\frac{1}{2}$ Klafter weiches und 7 Klafter hartes Holz, alles nach schlesischem Maß, jährlich festgesetzt wird, aus den Lubliner Forsten verabfolgen zu lassen“,

und hier also in Bezug auf die Festsetzung wieder derselbe Ausdruck angewendet wird, so konnte der Berufungsrichter mit Recht schon hieraus, übrigens aber auch aus der ganzen Fassung des Tenors, schließen, daß der damalige Richter mit der Festsetzung des Holzdeputates nichts anderes gethan hat und hat thun wollen, als der bisher unbestimmten Grundgerechtigkeit ein bestimmtes Maß geben. Noch schärfer und deutlicher tritt dies in dem folgenden Satze des Urtheiles hervor:

„Da jedoch das Allgemeine Landrecht II. I. Tit. 22 § 235 verordnet“: (folgt der Inhalt), „so hat diese Festsetzung, welche Verklagter nicht zu überschreiten hat, stattfinden müssen.“

Von einem „Überschreiten“ der Festsetzung kann begrifflich und sachlich nicht in Bezug auf den Empfänger einer geschuldeten Reallastenleistung, sondern nur in Bezug auf den Dienstbarkeitsberechtigten die Rede sein.“ . . .